

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/176-2023/82993

Dresden,
 5. Mai 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/13182
Thema: Umsetzung des Kükentöten-Verbots im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Seit dem 1. Januar 2022 ist das Töten von Küken aufgrund ihres Geschlechts verboten. Seither bestimmen viele Zuchtbetriebe schon während der Bebrütung das Geschlecht der nach 21 Tagen schlüpfenden Küken und sortieren Eier, aus denen später männliche Küken schlüpfen würden aus. Derzeit ist eine sichere Geschlechtsbestimmung technisch erst nach dem 9. bzw. 12. Tag möglich. In Anlehnung an wissenschaftliche Erkenntnisse zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen darf die Geschlechtsbestimmung ab dem 1. Januar 2024 nur noch bis zum 7. Tag erfolgen. Eine Initiative der Bundesregierung sieht nun die Änderung dieser Regelung vor und dabei den 7. durch den 13. Bebrütungstag zu ersetzen. Ein alternativer Ansatz ist die so genannte Bruderhahnaufzucht, bei der die männlichen Tiere der Legerassen aufgezogen und lebend vermarktet werden. Ein weiterer Ansatz ist die Abkehr von Zuchtvarianten, die auf nur ein Merkmal selektieren hin zu sogenannten Zweinutzungshühnern, die einen züchterischen Ausgleich zwischen Lege- und Mastleistung darstellen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Legehennen-Zuchtbetriebe (Brütereien) mit jeweils welchen Kapazitäten sind derzeit im Freistaat Sachsen ansässig? (Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten.)

Frage 2: Welche der möglichen Ansätze zum Umgang mit männlichen Küken werden von den jeweiligen Betrieben in jeweils welchem Umfang praktiziert?



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3: Wie viele Kontrollen mit welchen Ergebnissen wurden durch die zuständigen Veterinärämter seit Inkrafttreten des Verbots in den einzelnen Betrieben durchgeführt?

Frage 4: Welche Erkenntnisse resultierten daraus zum Umgang der Brütereien mit geschlüpften Küken und deren Verbleib?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

In Beantwortung der Frage 1 wird mitgeteilt, dass es im Freistaat Sachsen keine Brütereien für Legehennen gibt, für die das in § 4c des Tierschutzgesetzes geregelte Verbot des Kükentötens relevant ist. Damit entfällt eine Beantwortung der Fragen 2 bis 4 zu Ansätzen zum Umgang mit männlichen Küken, zur Anzahl der Kontrollen und zum Umgang der Brütereien mit den geschlüpften Küken.

Frage 5: Welchen Standpunkt vertritt die Staatsregierung zur geplanten Änderung, den 7. Bebrütungstag bei dem zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Verbot, die Bebrütung männlicher Embryonen unter Zuhilfenahme der Geschlechtsbestimmung abubrechen, auf den 13. Bebrütungstag zu verlegen?

Zur in-ovo-Geschlechtserkennung gab es am 30. März 2023 einen Bericht im zuständigen Bundestagsausschuss, da die Studienlage eine Anpassung der Tageszahl in § 4c des Tierschutzgesetzes erforderlich machen würde. Die zugrundeliegende Studie ist auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/bericht-21-6a-tierschg-anlage.html> (LINK zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

Aus der Studie kann geschlossen werden, dass das Tierschutzgesetz bezüglich der Tageszahl angepasst werden muss, da bei Hühnerembryonen kein Schmerzempfinden vor dem 13. Bebrütungstag nachweisbar war. Der Änderungsantrag soll voraussichtlich an das Öko-Landbaugesetz, [BT-Drucksache 20/6313](#) (1. BR-Durchgang war im April-Plenum: BR-Drs. 75/23 – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes) angefügt werden.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung der Frage unter Verweis auf Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen abgesehen, da sie den nicht ausforschbaren Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung berührt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Staatsregierung ein. Hierzu gehören sämtliche interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Die Frage betrifft – im Übrigen – interne Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse der Staatsregierung. Diese sind jeweils noch nicht abgeschlossen und betreffen damit den nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an einer Beantwortung der Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz der Staatsregierung ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist, denn gerade im Rahmen der Koordinierung im Bundesratsverfahren muss gewährleistet sein, dass der Staatsregierung die Entscheidungsfreiheit verbleibt, die ihr der Kernbereichsschutz vermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping